Informationen für Netzwerkpartner / kooperierende Stellen / Angehörige
Trockene Wohngruppe

Zielsetzung der Aufnahmehäuser/-heime nach §§ 67 ff SGB XII (Personen in sozialen Schwierigkeiten verbunden mit besonderen Lebensverhältnissen) ist es, zunächst die Grundversorgung (Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Hygiene etc.), die Sicherung der Existenz, die persönliche Stabilisierung und die Verhütung von Verschlimmerung sicherzustellen.

Im Hilfeprozess steht die Milderung und/oder die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten im Mittelpunkt. Ziele sind die Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe in üblichen Wohn- und Arbeitsverhältnissen, eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen (z.B. ABW), und/oder die Vermittlung in eine andere Form der Hilfe (z.B. Therapie, stationäre Hilfe etc.).

Hilfeberechtigt in Aufnahmehäusern/-heimen sind Frauen, Männer und Paare, die einen Hilfebedarf haben, i.d.R. volljährig sind, einen Antrag zur Kostenübernahme der Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII stellen und die Bereitschaft zur Mitwirkung, Akzeptanz der Hausordnung und Beteiligung an Aufgaben in der Gemeinschaft mitbringen. Bei abstinenten Angeboten ist die Wahrnehmung eines Angebots der Suchtberatung und eines Angebots der Beschäftigung/Tagesstruktur obligatorisch.

Aufnahmen erfolgen i.d.R. nach Feststellung des aktuellen Hilfebedarfs. Im Rahmen des individuellen Hilfeprozesses erfolgt in geeigneten Fällen die Hilfeplanung (Erstellung eines Gesamtplans, Durchführung von Hilfeplangesprächen, Überprüfung und Fortschreibung von Zielen). In nicht geeigneten Fällen wird ein anspruchsbegründender Sozialbericht erstellt. Dabei wirken Hilfeberechtigte, Kostenträger und Leistungserbringer und ggf. Dritte (z.B. gesetzl. Betreuer) zusammen. Die Hilfe orientiert sich an den individuellen Erfordernissen und wird solange gewährt, wie der individuelle Bedarf besteht. Ziel ist es, innerhalb der ersten Phase des Hilfeprozesses zu einer Abklärung der individuellen Hilfebedarfe zu gelangen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hausregeln kann die Hilfe durch Kündigung beendet werden, wobei grundsätzlich eine Vermittlung in alternative Einrichtungen angeboten wird.

Zu den im Einzelfall zu erbringenden Hilfen gehört in Verbindung mit der Fachberatungsstelle unter anderem:

- Unterkunft i.d.R. in 1-Bett-Zimmern, um Privatsphäre und Eigenständigkeit in hohem Maß zu gewährleisten
- Verpflegungsangebote und Selbstversorgungsmöglichkeiten (bei Bedarf mit Anleitung)
- Hygienische und gesundheitliche Grundversorgung
- Beratung, persönliche Hilfen und Unterstützung: Gesprächsangebote, Krisenintervention, psychosoziale Stabilisierung, Motivation zur Annahme von Hilfe, Reflexion von Ursachen und Wirkungen sozialer Schwierigkeiten
- Existenzsicherung, Hilfe bei Antragstellungen und im Umgang mit Ämtern und Behörden
- Gruppenpädagogische Angebote (z.B. Hausversammlung, offene Gesprächsgruppen, offene Angebote zur Freizeitgestaltung)
- Hilfen zur Alltagsbewältigung: Ernährung, Hygiene, Hilfen zur Haushaltsführung (z.B. Raum- und Wäschepflege)
- Angebot zur Teilnahme an einer Maßnahme der Tagesstrukturierung – Beschäftigung/Arbeit und Freizeitgestaltung – im Rahmen der Hilfen nach §§ 67ff SGB XII
- Anleitung zum wirtschaftlichen Umgang mit Geld, ggf. Geldverwaltung

- Aufbau von sozialen Kontakten im Gemeinwesen/Soziale Teilhabe (Nachbarschaft, Vereine, Kirchengemeinden etc.)
- Vermittlung zu örtlichen Hilfe- und Beratungsmöglichkeiten bei den verschiedensten Problemlagen (Sucht-, Schuldner-, Verbraucher-, Mieterberatung etc.)
- Unterstützung bei der Klärung von Schulden und Vermittlung zur Schuldnerberatung, ggf. Unterstützung bei der Regulierung von Schulden
- Vermittlung in weiterführende psychosoziale Hilfeangebote (Langzeittherapie, Pflegedienste, stationäre Angebote, fachspezifische Beratungsangebote, Selbsthilfegruppen etc.), ggf. Begleitung zu den jeweiligen Angeboten
- Hilfen bei der Suche einer geeigneten, dauerhaften Wohnmöglichkeit, Gestaltung des Übergangs in Individualwohnraum (Beratung und Hilfe beim Vertragsabschluss, Hilfen bei Antragsstellungen etc.)
- Klärung der beruflichen Situation und von Perspektiven, Hilfe bei der Suche und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie ggf. Vermittlung in geeignete Coaching-Maßnahmen
- Bei frauenspezifischen Angeboten: separater, geschützter Wohnbereich mit Zutrittsverbot für Männer (außer Mitarbeiter und Handwerker), Einzel- und Gruppenangebote zu frauenspezifischen Themen
- Bei abstinenten Angeboten: separater, geschützter Wohnbereich mit Zutrittsverbot für konsumierende Menschen, regelmäßige Alkoholkontrollen und bei Bedarf Drogentests; Gruppenangebote zu suchtspezifischen Themen

Auftraggeber und Hauptkostenträger ist der Landkreis, in dem der Hilfeberechtigte seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Herkunftsprinzip).